

VBP, Innere Wiener Str. 7, 81667 München
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Graf
80327 München
Telefax: 089/2186-2815

München, 30. März 2022

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Art. 92 BayEUG, Art 23 BayEUG
AZ: II.1-BS4600.6/1

Sehr geehrter Herr Graf,

herzlichen Dank für die Übersendung des Änderungsentwurfs zum Entwurf der Änderungsverordnung nebst Anlagen und der Möglichkeit einer Stellungnahme.

Bewertung & Kritik (S. 2-5)

Die vorgesehene Änderung des Art. 92 BayEUG ...

- 1) ... verstößt gegen die Privatschulfreiheit und wäre rechts- und verfassungswidrig.
- 2) ... ist zur Erfüllung der Schulpflicht nicht erforderlich.
- 3) ... bedeutet Qualitätsverlust.

Lösung (S. 6)

Die Erfüllung der Schulpflicht an Privatschulen erfordert keine Änderung von Art. 92 BayEUG. Für eine Abgrenzung zu reinen „Online-Schulen“ schlagen wir eine Ergänzung von Art. 90 BayEUG vor.

Praxisbeispiele (S. 7)

Bewertung & Kritik

Zu 1) Die vorgesehene Änderung des Art. 92 BayEUG verstößt gegen die Privatschulfreiheit und wäre rechts- und verfassungswidrig.

- Verletzung von Art. 134 Abs.1, 2 BV und Art. 7 Abs.4 Satz 1 Grundgesetz; Widersprüchlichkeit Art. 92, Art 90 BayEUG, Art. 101 BayEUG.
- Eine Ermächtigungsgrundlage, die die Möglichkeiten hinsichtlich der Abweichungen bei Methodik und Schulorganisation einschränkt, verstößt gegen Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG, wo abschließend die Genehmigungsvoraussetzungen geregelt sind. Das Grundgesetz enthält eine Absage an Gleichartigkeit und begründet nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung den Grundsatz der Gleichwertigkeit.

Privatschulfreiheit

- Die Privatschulfreiheit schützt nicht nur die Gestaltung des inneren Schulbetriebs (Aufstellung von Lehrplänen, Festlegung von Inhalten/Methoden, Auswahl Lehrmittel), sondern auch die Gestaltung des äußeren Schulbetriebs - sprich die Organisation der Schule und des Unterrichts.
- Diese Garantie umfasst das Recht jeder Privatschule, selbst zu entscheiden, mit welchen technischen und räumlichen Mitteln sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen effektiv und kostengünstig erfüllt.
- Durch die Verpflichtung, staatliche Vorgaben zum Distanzunterricht vollständig ausschließlich entsprechend staatlicher Vorgaben zu vollziehen, wird in die Gestaltungsfreiheit der Privatschule in unzulässiger Weise eingegriffen.
- Für Privatschulen folgt aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG das verfassungsrechtlich verbürgte Recht, autonom zu bestimmen, ob und in welchem Maße sie Unterricht oder andere schulische Veranstaltungen digital anbieten. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob vergleichbare staatliche Schulen ebenfalls Digitalunterricht durchführen. Dies bedarf einer Klarstellung im Gesetz bzw. in der Gesetzesbegründung.
- Es fehlt dem Gesetzentwurf an einer Differenzierung des Eingriffs (bspw. nach Schularten oder Klassenstufen). Dies allein führt zur einer unverhältnismäßigen – da weder erforderlichen noch angemessenen – Einschränkung der Privatschulfreiheit.
- Die Kontrolle privater Schulen (Artikel Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG) verfolgt gerade nicht den Zweck eine inhaltliche und organisatorische Einheit des Schulwesens zu sichern. Vielmehr sollen SchülerInnen von Ersatzschulen vor einem ungleichwertigen Schulerfolg geschützt werden.
- Privatschulen müssen sich lediglich in die Gesamtkonzeption des Landesgesetzgebers einpassen. Dafür genügt, wenn die spezifischen Ziele des Landesgesetzgebers erfüllt werden können. Anders ausgedrückt: *das Ziel muss das gleiche sein, der Weg darf anders sein.*
- Zulässig wäre eine Regelung, die für alle Schulen bei den Abschlussprüfungen Onlineelemente zulässt oder ausschließt.
- Die gesetzlich geplanten, staatlichen Vorgaben geben grundsätzlich den Bedürfnissen öffentlicher Schulen den Vorrang. An diese Vorgaben sollen sich Privatschulen halten. Dies ergibt

sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbegründung: *„Somit darf auch an Privatschulen nur dann Distanzunterricht angeboten werden, wenn dies im öffentlichen Bereich ebenfalls zulässig ist“*. Die Bedürfnisse von Privatschulen und die der einzelnen Schulen vor Ort haben sich den Umsetzungsmöglichkeiten staatlicher Schulen unterzuordnen. Dies verstößt gegen die Privatschulfreiheit.

Zu 2) Die vorgesehene Änderung des Art. 92 BayEUG ist zur Erfüllung der Schulpflicht nicht erforderlich.

- Die Frage der an Privatschulen bestehenden Schulpflicht ändert nichts an der Rechts- und Verfassungswidrigkeit der geplanten Gesetzesänderung.
- Fakt ist, dass die Schulpflicht bereits heute nicht nur in Klassenzimmern erfüllt wird; die Schule hat sich geöffnet. Orte reichen über Klassenzimmer, Fachräume, Sportstätten hinaus auf Orte, an denen der Ganztagesunterricht stattfindet, dem Schulgarten, dem Sportplatz, dem Waldlehrpfad, dem Schullandheim und natürlich auch in ein häusliches Arbeitszimmer. Denn dieses häusliche Arbeitszimmer ist selbstverständlich über die Hausaufgaben und Prüfungsvorbereitungen in die Schulzeit den Lernerfolg insgesamt und verpflichtend eingebunden.
- Die sowohl in der Gesetzesbegründung als auch im persönlichen Gespräch mit der Amtsspitze geäußerten Bedenken hinsichtlich dem „Entstehen“ von reinen Onlineschulen bedürfen, selbst wenn diese Befürchtungen begründet wären, keine derartigen Einschnitte in die Privatschulfreiheit bestehender anerkannter Privatschulen.
- Wir haben im Vorfeld eine Lösung skizziert (S. 6), welche geeignet ist, sowohl die Schulpflicht angemessen in Präsenz zu erfüllen als auch die bereits aktuelle und zukünftige Studien- und Arbeitswelt abzubilden. Eine zusätzliche Änderung von Artikel 92 BayEUG bedarf es dann nicht mehr.
- Zusätzlich führt das Gesetzesvorhaben zur Ausweitung der Schulaufsicht. Strukturbedingt fehlt es der staatlichen Schulaufsicht bereits heute an Neutralität. Sie ist Konkurrent und Aufsicht in einer Person; die Ausweitung führt zu erneuten Wettbewerbsverzerrungen wieder zu Lasten der Privatschulen.

Zu 3) Die vorgesehene Änderung des Art. 92 BayEUG bedeutet Qualitätsverlust.

- Eine verstaatlichte Regelung individualisierter digitalisierter Lernprozesse führt durch die Anbindung an staatliche Organisationsprozesse zu großen Qualitätsverlusten an Privatschulen.
- Staatliche Vorgaben sind Kompromisse der Beteiligten, denn diese sollen mitgenommen und einbezogen werden. Dies betrifft sowohl Soft- und Hardware als auch Lehrerbildung, Systembetreuung u.s.w.. Staatlicherseits besteht in all diesen Bereichen die mithin nicht immer leichte Aufgabe, aufgrund der Trennung von Personal- und Sachaufwand Kompromisslösungen zu finden, die für möglichst viele auch durchführbar sind.
- Dieses Prozedere ist zeitaufwendig und hochbürokratisch, da möglichst alle - die einzelnen Lehrkräfte, die staatliche Personalvertretung, Lehrerverbände sowie die kommunalen Sachaufwandsträger – mitgenommen werden müssen. Aktuelles Beispiel für diese Entwicklung

ist § 19 a und b der BaySchO von 2020¹. Ausgesprochen hoch sind hier die Hürden für Distanzunterricht, jede Abweichung muss genehmigt werden, Ausnahmen in den Schulordnungen sind mehr als zurückhaltend.

- Für private Schulträger bedarf es dieser Absprachen und Kompromisse nicht, da sie die Personal- und Sachaufwandsträgerschaft sowohl für Lehrerausbildung als auch für Soft- und Hardware sowie Systembetreuung in einer Hand sind. Dies kürzt Innovationsabläufe stark ab. Einengende Vorschriften und hohe Genehmigungshürden hingegen bedeuten fehlenden Innovationsfreiraum. Dies führt nicht zu weiteren Innovationen sondern zu Rückschritten. Gute Schulen mit ihren Lehrkräften werden demotiviert und fallen zurück.
- Hervorragende Ergebnisse und Innovation von Privatschulen werden mit dieser Vorgehensweise untergraben, dies führt zu Verlust von Innovationen für alle SchülerInnen.
- Gerade im Kontext der Corona-Pandemie haben viele Privatschulen unter Beweis gestellt, dass sie in der Lage waren, kurzfristig sowohl den Präsenzunterricht vollständig auf Online-Unterricht umzustellen, als auch die Kombination von Präsenz und parallelem Online-Unterricht durchzuführen.
- Die dazu notwendigen Materialien waren an Privatschulen zu einem erheblichen Teil bereits vorhanden und wurden fortlaufend erweitert und ergänzt. Hier erkennt man den Vorteil vom Online-Unterricht: er kann auf die jeweilige Schüler- und Klassensituation ausgerichtet werden und Unterrichtsmaterialien können passgenau erstellt werden. Es ist nicht so, wie bei Lehrbüchern, dass ein einmal erstelltes Unterrichtswerk über eine größere Anzahl von Jahren hinweg unverändert bestehen bleibt, sondern die Materialien unterliegen laufend den Feldversuchen durch die SchülerInnen sowie deren Lehrkräfte. Diese werden durch innovative und aktuelle Unterrichtsmaterialien ergänzt.
- Je nachdem, welche Kommunikationsmöglichkeiten zwischen einer privaten Schule und ihren SchülerInnen und Eltern vereinbart sind, lassen sich hierbei flexible individuelle Lösungen kreieren.
- Hierbei kann auch klassen- und schülerspezifisch individuell vorgegangen werden. So wie es i. d. R. nicht ein einziges lernmittelfreies Unterrichtswerk für ein Fach und eine Jahrgangsstufe gibt, so sind selbstverständlich unterschiedlichste Präsenz- und Online-Materialien erforderlich, die individuell von den Lehrkräften erstellt werden.

Die befürchtete Entwicklung hin zu reinen Onlineschulen ist unbegründet, da sich die sozialen Aspekte einer gemeinsamen Schulzeit im Präsenzbetrieb nicht ersetzen lassen. Dies sehen sowohl Schulleitungen und LehrerInnen als auch Eltern und SchülerInnen privater Schulen so. Eine Änderung des Art. 92 BayEUG würde verhindern, dass SchülerInnen angemessen und sinnvoll auf die (digitale) Welt von morgen vorbereitet werden. Es entstünde eine zunehmende „Verstaatlichung“ privater Schulen. Diese würde funktionierende Privatschulfamilien vor Ort, deren Kontrolle insbesondere durch die „Kunden Eltern“ jederzeit und effektiv erfolgt, massiv beschädigen.

Wir bitten daher von der Gesetzesänderung des Art. 92 BayEUG abzusehen, und sofern erforderlich, unseren Lösungsvorschlag zu Art. 90 BayEUG (S. 6) anzunehmen.

¹ Stellungnahme des VDP vom 29.7.2020, Anlage

Die Änderung von Art. 23 BayEUG sehen wir insofern als positiv, da zumindest auch „geduldete“ Lehrkräfte in die Schulfinanzierung einbezogen sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme nicht ausreichend sein wird.

Zur Klarstellung erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass eine nicht erfolgte Stellungnahme zu einzelnen Artikeln, §§ oder Verordnungen keine Zustimmung, sondern lediglich eine nicht erfolgte Stellungnahme bedeutet.

Hiermit wird mitgeteilt, dass ein Eintrag im Bayerischen Lobbyregister für den Verband Bayerischer Privatschulen e. V. besteht unter folgender ID: DEBYLT009F.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Dietrich

1. Vorsitzender

Lösung

Die Erfüllung der Schulpflicht an Privatschulen erfordert keine Änderung von Art. 92 BayEUG. Für eine Abgrenzung zu reinen „Online-Schulen“ schlagen wird eine Ergänzung von Art. 90 BayEUG vor:

Art. 90 BayEUG: Aufgabe privater Schulen

(1) ¹Private Schulen dienen der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. ²Sie sind im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. ³Die Bestimmungen über die Schulpflicht gelten auch an Privatschulen. ⁴ Die Schulpflicht gilt als erfüllt, sofern der Unterricht überwiegend im Schulgebäude in Präsenz erteilt wird. ⁵Für die privaten Schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

Begründung:

Unsere Schulen (private und öffentliche) haben sich seit Jahrzehnten immer mehr nach außen geöffnet, so dass das reine Klassenzimmer als Lernort immer weiter in den Hintergrund tritt. Beispiele sind Fachräume, Sporthalle, Schwimmhalle, Sportanlage, Praktika, Ganztagsräume, der Schulgarten, Waldlehrpfad, Schullandheime, Kirchenbesuche, Aktionstage, Sportveranstaltungen, Leistungssportwettkämpfe, Musikwochen, Kirchenwochen, Themenwochen, Projektwochen, Landtagsbesuche, usw. Spezielle Schulen, z.B. Schulen des Leistungssportes gehen hierbei noch erheblich weiter.

Bereits heute findet zwischen 15-25 Prozent der Schulzeiten nicht im klassischen Schulhaus statt, mehr als 1 Tag die Woche. Daher ist „Unterricht überwiegend im Schulgebäude“ ein Freiheitsraum der sachgerecht zukünftige die weitere Öffnung der Schule von Morgen abbildet. Wir sind sicher, dass Konzepte an Privatschulen auch in dieser Hinsicht das öffentliche Schulwesen mit wichtigen Innovationen bereichern können, ohne zu einer reinen Onlineschule zu führen.

Auch wenn die Coronasituation Distanzunterricht hoffentlich nicht unbefristet erfordert, sehen wir an dem Gesundheitszustand unserer SchülerInnen, dass eine größere Anzahl von ihnen über Jahre hinweg mit Schulbesuchen im herkömmlichen Sinne enorme Schwierigkeiten haben wird. Wir müssen hierfür Lösungen anbieten. Auch dies bitten wir bei den Überlegungen mit einzubeziehen.

Praxisbeispiele

Beispiel #1: Vorbereitung auf das Berufsleben im Kontext der Digitalisierung

Homeoffice ist ein Bestandteil des modernen Berufslebens. Viele Berufe und Studiengänge finden bereits heute zum Teil auch im Homeoffice statt. Um den Auftrag gerecht zu werden, Schülerinnen und Schüler auf das bestehende und künftige Berufsleben auszubilden, müssen Schülerinnen und Schüler in begrenztem Umfang auch mit Homeoffice in Berührung kommen.

Innerhalb einer definierten Zeitspanne (z.B. mehrere Wochen) erlernen die Schülerinnen und Schüler, sich selbst im „Homeoffice“ zu organisieren, indem der Unterricht an einem Tag der Unterrichtswoche von zuhause aus stattfindet. Hierzu werden allen Schülerinnen und Schülern, die dies benötigen, Tablets oder Notebooks zur Teilnahme gestellt. Schülerinnen und Schüler, die über keinen geeigneten Arbeitsplatz zuhause oder eine schwache Internetverbindung verfügen, wird ein Raum innerhalb der Schule gestellt. So ist die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an dieser Unterrichtsphase möglich.

Wie die private Schule eine solche Unterrichtsphase ausgestaltet, ist ihr überlassen. In jedem Fall kann eine gesetzliche Regelung eine solche praxisnahe und für das Berufsleben bzw. Studium wichtige Vorbereitungsphase nicht pauschal untersagen. Von einer reinen Online-Schule kann hierbei nicht die Rede sein; es handelt sich lediglich um einzelne Unterrichtsphasen.

Beispiel #2: Leistungssportler

An der betrachteten Schule sind Schülerinnen und Schüler, die einen Leistungssport auf C-Kaderniveau (Bundes-Nachwuchskader des jeweiligen Spitzenverbandes) durchführen.

Diese Schülerinnen und Schüler sind für Trainingsphasen und internationale Wettkämpfe mehrere Wochen während des Schuljahres nicht vor Ort in der Schule – sie befinden sich vielfach im Ausland. Es hat sich bereits vor der Pandemie bewährt, dass diese Schülerinnen und Schüler per Online-Unterricht bzw. Distanzunterricht beschult werden. Auf diese Weise ist Leistungssport mit dem Erreichen von schulischen Zielen vereinbar. Ohne Online-Unterricht bzw. Distanzunterricht könnten diese Schülerinnen und Schüler an weniger Trainingsphasen oder internationalen Wettkämpfen teilnehmen.

Beispiel #3 für Online-Unterricht

Auch Schülerinnen und Schüler, die für eine gewisse Zeit im Rahmen von Chor oder Orchester-Teilnahme (Tölzer Knabenchor etc.) auf einer Tournee sind, können und sollen online unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler, die für eine gewisse Zeit zum Spracherwerb Schüler einer Auslandsschule sind, können am Online-Unterricht teilnehmen. Dieser muss nicht zeitgleich mit dem Unterricht an der „Stammschule“ stattfinden, sondern die wesentlichen Unterrichtsinhalte können per Passwort von der „Stammschule“ abgerufen werden. Die zeitliche Dauer kann unterschiedlich sein. Von wenigen Wochen in Verbindung mit Ferien bis hin zu einem 3- oder gar 6-monatigem Auslandsaufenthalt.

VBP, Innere Wiener Str. 7, 81667 München

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Herbert Püls
80327 München

München, 29.07.2020

Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften;
Verbandsanhörung— AZ: II.1-BS4610.2/27/2

Sehr geehrter Herr Püls,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften und die Gelegenheit unsere Vorschläge hierzu vorbringen zu dürfen.

Es ist uns als private Schulen ein ganz besonderes Anliegen auch im Bereich des „Homeschooling“ und der „Homebetreuung“ ein Angebot zu unterbreiten, das wesentlich dazu beiträgt, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, für welche der direkte Kontakt mit den Lehrkräften und der Klassengemeinschaft nicht möglich ist, zumindest fachlich nicht zurückbleiben.

Dafür setzen wir uns als Verband ein, haben Mitglieder dazu mehrfach motiviert und sowohl technisch als auch didaktisch mit begleitet. Bei einer großen Anzahl von Schulen wurde dies sehr gut umgesetzt. Es fand Betreuung und Schule auch während der Oster- und Pfingstferien statt.

Möglich war dies auch dadurch, dass den Schulen hinsichtlich des „Wie“ große Freiheiten überlassen wurden; Freiheiten, die wir als Privatschulen immer als Beschleuniger für Weiterentwicklungen im gesamten Schulsystem benötigen.

Hierfür möchten wir Sie um Ihre Mithilfe bitten, damit sich die geplanten Regelungen nicht zu einem stark von Verwaltungsverfahren geprägten Ablauf entwickeln.

Insbesondere betrifft dies die vorgesehene Regelung in § 19 Abs 4 Nr. 1a und b der Bayerischen Schulordnung.

Nicht ganz verständlich ist für uns die tatsächliche Auswirkung der Vorschrift und befürchten, dass die behördliche Anordnung und Genehmigung einen großen Verwaltungsaufwand verursachen wird, der in schlechtem Verhältnis zum Ziel steht.

Wir regen daher (vielleicht auch nur zur Klarstellung) an, dass Schulen für näher zu bestimmende Fallgruppen, die jeweiligen Entscheidungen selbst treffen können, die Schülerinnen und Schüler per Fernunterricht zu beschulen, sie zu betreuen und zu befreien.

Auch wäre wichtig, dass nicht nur in den beruflichen Schulordnungen, sondern auch für die allgemeinbildenden Schulen vergleichbare Regelungen für Distanzunterricht in einzelnen Fächern ermöglicht wird. Für private Schulen muss diese Entscheidung ausschließlich beim Schulträger liegen. Lehrerkonferenz und Schulforum sind für private Schulen weder verpflichtend noch die richtigen mitverantwortlichen Adressaten.

Wir bitten außerdem dringend darum, für Änderungen, die diese wichtigen Vorgänge betreffen, gleichberechtigt wie Lehrer- und Elternverbände in den (online-) Diskurs mit dem Ministerium einbezogen zu werden.

Für Fragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Bernd Dietrich
(1. Vorsitzender)